

Kurz-Stellungnahme vom Genoverband e.V. und BürgerWIND Westfalen eG

für den Expertenworkshop der Unterarbeitsgruppe 2 zum Thema „Beschleunigung immissionsrechtlicher Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen“ des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr des Landes Nordrhein-Westfalen.

Diese Stellungnahme basiert auf praktischen Erfahrungen aus genossenschaftlicher und bürger-näher Perspektive aus der Projektentwicklung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen. Diese Stellungnahme ist unter Mitwirkung insbesondere von Prokon Regenerative Energien eG und BürgerWIND Westfalen eG entstanden, sowie einer Umfrage unter den 195 Energiegenossen-schaften beim Genoverband e.V..

Zu den konkreten Fragen der Landesregierung nehmen wir wie folgt Stellung:

Was waren in den letzten zwei Jahren die größten Hebel zur Beseitigung von Hemmnissen im Genehmigungsverfahren für WEA in NRW?

- Geregelte finanzielle Beteiligungsmöglichkeit durch das Bürgerenergiegesetz Nordrhein-Westfalen.
- Dass die Genehmigungsbehörden ihren Ermessensspielraum nutzen, um sich über Verhinde-rungstaktiken des Landes hinwegzusetzen.
- Vorziehung der Flächenzielvorgabe von 1,8 % auf Ende 2025 (statt 2032). Die tatsächliche Umsetzung bleibt jedoch aus Sicht der Energiegenossenschaften fraglich.
- Positive Hebel waren auch bundesrechtliche Vorgaben: Vereinfachung Artenschutz, Vorbe-scheidsverfahren, Vereinfachung und Klarstellung im BImSchG (z.B. Möglichkeit zur Absage von Erörterungsterminen).

Welche Hemmnisse im Rahmen der Genehmigungsverfahren für WEA in NRW bestehen weiterhin, bzw. welche neuen Hemmnisse sind hinzugekommen?

- Der forstrechtliche Ausgleich in NRW ist weiterhin schwer nachvollziehbar. Das [Wiederbewal-dungskonzept](#) und das [Waldbaukonzept für NRW](#) aus 2024 bietet zwar differenzierte Empfeh-lungen für Kalamitätsflächen, doch die praktische Umsetzung ist komplex. Die Forderung, Ausgleichsmaßnahmen nicht ausschließlich auf Grünland oder Ackerflächen zu beschränken, wird bislang nicht konsequent verfolgt.

- Fehlende Privilegierung von Energiegenossenschaften und der starke Wettbewerb um die Projekte mit Kapitalinvestoren mit niedrigen Zuschlagswerten in Ausschreibungen. Die wenigen ausgewiesenen Flächen stehen in Projektkonkurrenz mit Grundstückseigentümern und Projektierern, mit einer zu geringen Verpflichtung zur Bürgerbeteiligung. Zudem können beschlossene Kriterien für Standorte auf kommunaler Ebene nachträglich abgelehnt werden. Es gibt oftmals keine bis wenig Akzeptanz von der Verwaltung der Gemeinden.
- „Lex Sauerland“ (§9 Abs. 1a BImSchG): Die kurzfristige Gesetzesänderung schränkt die Möglichkeit ein, Vorbescheide für Projekte außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete zu erhalten. Dies führt zu erheblicher Rechtsunsicherheit und erhöhtem Risiko für Projektierer.
- Lenkungserslass vom September 2023: Die Ausweisung unspezifischer Beschleunigungsflächen führte zur Verhinderung bestehender WEA-Projekte. In Kombination mit § 36a des Landesplanungsgesetzes (LPIG), der Projekte außerhalb von Vorrangflächen zurückstellte, entstand große Unsicherheit. Beide Regelungen wurden später gerichtlich für unzulässig erklärt. Dennoch führte die Situation zu einem landesweiten Moratorium. Veränderte Vorgaben und neue Anforderungen der Genehmigungsbehörden führen zu Verzögerungen oder Projektabbrüchen mit finanziellem Schaden. Privilegierungen sind zwischenzeitlich entfallen und die Genehmigungsphase dauert etwa drei Jahre, aufgrund langer Vorlaufzeiten bei Gutachten. Der Aufwand ist hoch, und Fördermittel in Höhe von 300.000 Euro reichen nicht mehr aus, um die Risiken abzufedern.

Wer ist von den aktuellen Hemmnissen betroffen und wie wirken sich diese Hemmnisse aus?

- Projektierer außerhalb ausgewiesener Windenergiegebiete verlieren durch die „Lex Sauerland“ die Möglichkeit, ihre Projekte rechtssicher vorzubereiten. Investitionen in Vorarbeiten und Gutachten sind gefährdet.
- Kommunen können zwar zusätzliche Flächen ausweisen, doch die Verfahren sind komplex und mit hohem Begründungsaufwand verbunden. Das bedeutet einen immensen Zeitverlust und Kosten durch isolierte Positivplanung oder Planaufstellung und Fortschreibung bei knappen Ressourcen in den Kommunen.
- Waldbesitzende stehen vor der Herausforderung, Kalamitätsflächen entweder wieder aufzuforsten oder für Windenergie nutzbar zu machen – oft ohne klare rechtliche oder planerische Perspektive. Im Sinne der vielfach geforderten Deregulierung und Entbürokratisierung sollte rechtssichere Entwicklung von Windenergieprojekten ohne explizit ausgewiesene Flächen auf Grundlage von § 35 BauGB gefördert werden.

Wo sollte man ansetzen, um diese Hemmnisse zu auflösen?

- Festlegung einer Zielquote von Bürgerwindenergie: In jeder Region sollte ein bestimmter Anteil der WEA-Anlagen als Bürgerenergieprojekte realisiert werden. Derzeit werden zu wenige solcher Projekte umgesetzt, wodurch sich neue Strukturen ohne gesellschaftliche Teilhabe verfestigen.
- Fokus auf Kalamitätsflächen beim forstrechtlichen Ausgleich: Grünland sollte gezielt für Windenergieprojekte ausgewiesen werden. Gleichzeitig sollten EE-Projekte die Möglichkeit erhalten, nachhaltige Waldentwicklungsprojekte zu unterstützen – etwa das Schwammwald-Projekt im Kreis Soest. Dies erfordert eine Anpassung der forstrechtlichen Vorgaben und eine stärkere Integration in die Regionalplanung und eine praxisnahe Umsetzung des Wiederbewaldungskonzepts mit klaren und verbindlichen Leitlinien, um die Genehmigungsfähigkeit zu verbessern.
- Klarstellung des Vorrangs von EE-Projekten gemäß § 2 EEG: Das Land NRW sollte allen Behörden verdeutlichen, dass EE-Projekte im Abwägungsprozess Vorrang haben. Kommunales Einvernehmen für Flächen außerhalb von Windzonen sollte als städtische Positivplanung anerkannt werden.
- Streichung des § 36 a LPIG, um weitere Moratorien zu verhindern und die Planungssicherheit zu erhöhen.